
Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)

vom 29.03.1996 (Stand 16.02.2017)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung
Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende, auf dem Grundsatz der Solidarität basierende Gesetz bezweckt die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die Vorbeugung gegen den Ausschluss und die Koordination des Sozialwesens im Kanton. *

² Es gewährt jenen Personen Hilfe, die sich in einer schwierigen sozialen Lage befinden oder denen die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt oder für die Befriedigung unerlässlicher persönlicher Bedürfnisse fehlen.

³ Es unterstützt die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Bedürftigen, welche ihrerseits verpflichtet sind, aktiv am Erhalt oder an der Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit mitzuwirken.

⁴ Es fördert die Ursachenforschung der sozialen Notlage, die Vorbeugungsmassnahmen, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Information.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Subsidiarität

¹ Der Familieneinheit obliegt der Unterhalt ihrer Mitglieder. Notfalls leisten die Gemeinden und der Staat angemessene Sozialhilfe. Sie müssen ausserdem mit den privaten Hilfswerken zusammenarbeiten, um den Hilfesuchenden die geeignete Unterstützung zu gewähren. *

² Die Sozialhilfe ist subsidiär zu allen anderen Einkommensquellen, auf welche die Mitglieder der Familieneinheit Anrecht haben, namentlich zu den Sozialversicherungen und anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialleistungen. Gegebenenfalls kann sie ergänzend gewährt werden. Der Staatsrat regelt die Ausnahmen. *

³ Die Sozialhilfe ist ebenfalls subsidiär im Verhältnis zu Vermögenswerten der Mitglieder der Familieneinheit. Bei einer vor der Einreichung des Sozialhilfesuchs erfolgten Veräusserung von Vermögenswerten durch eines der Mitglieder der Familieneinheit berücksichtigt die Gemeinde den veräusserten Vermögensteil nach Massgabe des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung. Der Staatsrat regelt die Ausnahmen. *

⁴ Die Familieneinheit besteht sowohl aus dem Hilfesuchenden, seinem Ehepartner, seinem Konkubinatspartner oder seinem eingetragenen Partner, der mit ihm im gleichen Haushalt wohnt, als auch aus den zu unterstützenden Kindern. *

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, sich dort aufhalten oder auf der Durchreise sind. *

² Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar. *

³ Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der internationalen Verträge bleiben vorbehalten. *

⁴ Das vorliegende Gesetz gilt nicht für Personen, die dem Bundesgesetz über das Asyl unterstehen; vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen in einem kantonalen Gesetz, in einem Reglement des Staatsrates oder in einer Weisung des Departements. *

2 Organisation der Sozialhilfe

Art. 4 Gemeindebehörde

¹ Die Sozialhilfe obliegt im Sinne des ZUG der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder der Aufenthaltsgemeinde. *

² Die Gemeinden: *

- a) sind für die Organisation und den Vollzug der Sozialhilfe verantwortlich;
- b) sind beauftragt, Notfälle zu regeln, bevor die Frist zur Fällung eines Entscheids über die Sozialhilfegesuche abläuft;
- c) machen die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge geltend;
- d) sind zuständig, um Strafbehörden Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz anzuzeigen;
- e) weisen die Vormundschaftsbehörden auf Fälle hin, in denen eine Schutzmassnahme ergriffen werden sollte;
- f) übermitteln dem mit dem Sozialwesen beauftragten Departement die nötigen Sozialhilfeabrechnungen für die Kostenaufteilung und die für eine zweckmässige kantonale Sozialpolitik notwendigen Informationen.

³ Sie können ihre Aufgaben an die sozialmedizinischen Zentren delegieren. *

Art. 5 * ...

Art. 6 Staatsrat

¹ Der Staatsrat:

- a) überwacht die Anwendung des vorliegenden Gesetzes;
- b) entscheidet über die Beschwerden, welche gegen die Verfügungen gemäss Artikel 13 eingereicht werden;
- c) * ernennt die Mitglieder des Sozialrates unter Beachtung der Repräsentativität und legt dessen Auftrag auf dem Verordnungsweg fest;
- d) schliesst interkantonale Verträge ab, unter Vorbehalt der Kompetenzen, die gemäss der Kantonsverfassung anderen Instanzen zustehen;
- e) erlässt die Ausführungsbestimmungen der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung unter demselben Vorbehalt wie unter Buchstabe d angeführt;
- f) * entscheidet über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;

- g) * regelt über die Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit die Modalitäten der Koordination der Sozialhilfe mit den anderen Unterzeichnenden der Vereinbarung;
- h) * erlässt mit dem Ausführungsreglement die anwendbaren Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe.

Art. 7 Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement

¹ Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement:

- a) kontrolliert den Vollzug der Sozialhilfe durch die Gemeinden;
- b) verhandelt mit den Kantonen, gegebenenfalls mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und den betroffenen diplomatischen Vertretungen;
- c) koordiniert sein Vorgehen mit jener der Organe, welche die Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit unterzeichnet haben, sowie mit jeder öffentlichen oder privaten Institution, die im Bereich der Sozialhilfe tätig ist;
- d) * regelt unter Beachtung des Datenschutzes die Erstellung, die Analyse und die Veröffentlichung von Statistiken, derer die Anwendung des vorliegenden Gesetzes bedarf, namentlich derjenigen, die vom Bundesamt für Statistik verlangt werden;
- e) * entscheidet über die erforderlichen Beträge und Massnahmen zur Regelung von Notfällen;
- f) * bestimmt, welche Beträge von der Sozialhilfe anerkannt werden und der Aufteilung zwischen Gemeinde- und Kantonsbehörden unterstellt sind;
- g) sorgt für die Information der Öffentlichkeit und der Gemeinden;
- h) * gibt die nötigen Weisungen für den Betrieb des Sozialwesens heraus;
- i) * bestimmt bei Unklarheiten die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes;
- j) * unterstützt und berät die Durchführungsorgane der Sozialhilfe;
- k) * führt Programme und Vorsichtsmassnahmen auf kantonaler Ebene ein.

² Das Departement überträgt den Vollzug seiner Aufgaben der kantonalen Dienststelle für Sozialwesen.

Art. 8 Sozialrat

¹ Der Sozialrat, bestehend aus neun bis fünfzehn Mitgliedern, tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und hat folgende Aufgaben: *

- a) er klärt die Ursachen und Zusammenhänge sozialer Notlagen ab und beantragt geeignete Vorbeugungsmassnahmen;
- b) er prüft die Auswirkungen der kantonalen und kommunalen Sozialpolitik, weist auf Mängel hin und beantragt Verbesserungsmöglichkeiten;
- c) er nimmt Stellung zu Gesetzesentwürfen, Dekreten und Verordnungen sowie zu anderen Fragen im Bereich des Sozialwesens.

3 Leistungen**Art. 9 Immaterielle Leistungen**

¹ Die immateriellen Leistungen fördern die Vorbeugung des Ausschlusses, die soziale Integration und die Selbstständigkeit der Person. Sie umfassen die Betreuung, Unterstützung und Beratung durch das Personal der sozialmedizinischen Zentren oder anderer öffentlicher und privater Institutionen und Partner. *

² Das mit der Sozialhilfe beauftragte Personal muss über die zur Ausübung seiner Funktionen notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen.

Art. 10 Materielle Leistungen

¹ Materielle Leistungen werden in Bargeld oder Naturalien entrichtet.

² Mit der Hilfeleistung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf sondern ein soziales Existenzminimum sichergestellt werden.

³ Materielle Leistungen werden gewährt, wenn die Massnahmen zum Erhalt der finanziellen Selbständigkeit, namentlich durch berufliche Eingliederung, nicht möglich oder in Anbetracht der besonderen Situation der betroffenen Personen nicht durchführbar sind.

⁴ Art, Ausmass und Dauer der materiellen Leistungen müssen der Situation des Hilfesuchenden und der örtlichen Verhältnisse Rechnung tragen. Die Hilfe ist den veränderten Umständen anzupassen und ist prioritär auf die Wiedererlangung der persönlichen Selbständigkeit auszurichten.

⁵ Berücksichtigt wird die Situation aller Personen, die im Haushalt des Hilfesuchenden wohnen. *

⁶ Die Normen für die Bestimmung der materiellen Leistungen werden im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetz und subsidiär in den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgehalten. *

Art. 11 * Sozialer und beruflicher Eingliederungsvertrag

¹ Die Gemeinde trifft die entsprechenden Massnahmen, um die soziale und berufliche Integration der auf ihrem Gebiet wohnenden Personen zu fördern. Diese haben sich aktiv daran zu beteiligen.

² Die Sozialhilfe ist mit dem Ergreifen von Massnahmen verbunden, welche den Erhalt oder die Wiedererlangung der finanziellen Selbstständigkeit von Personen mit niedrigem Einkommen ermöglichen.

³ Für das Beurteilungsverfahren untersteht der Sozialhilfeempfänger:

- a) der Überprüfung seiner Arbeitsfähigkeit in Form eines Praktikums oder von befristeten Anstellungen;
- b) der Erstellung einer Bilanz über seine beruflichen Eignungen;
- c) falls nötig der medizinischen Begutachtung durch den behandelnden Arzt oder durch die kantonale IV-Stelle.

⁴ Innert drei Monaten ab Beginn der Sozialhilfe sind eine Einschätzung und eine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit des Empfängers durch eine vom Departement bewilligte Organisation durchzuführen. Die Anwendungsmodalitäten werden in einem Reglement festgelegt.

⁵ Gestützt auf diese Einschätzung schliessen die Gemeinde und die hilfesuchende Person mit der Unterstützung des verantwortlichen Departements einen sozialen oder beruflichen Eingliederungsvertrag ab. Das Departement regelt die Ausnahmen.

⁶ Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die hilfesuchende Person, an einer gemeinnützigen Tätigkeit teilzunehmen oder den Schritt zu einer Ausbildung oder beruflichen Integration vorzunehmen. Der Vertrag kann ausserdem alle anderen geeigneten Vereinbarungen zur Wiedererlangung der Selbstständigkeit umfassen.

⁷ Der Eingliederungsvertrag wird im Allgemeinen für die maximale Dauer von sechs Monaten abgeschlossen und kann im gegenseitigen Einverständnis erneuert werden.

⁸ Die Organisation und die Anwendung des beruflichen Eingliederungsvertrags geschehen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit. Die Sozialhilfebehörden, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die kantonale IV-Stelle arbeiten eng zusammen, um die Eingliederungsmassnahmen der Hilfsempfänger zu koordinieren. Sie schliessen namentlich Vereinbarungen ab, in denen die Ziele und die Modalitäten der Umsetzung festgelegt werden.

⁹ Mit weiteren öffentlichen und privaten Organen, die bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung der Hilfsempfänger mitwirken, können Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen werden.

¹⁰ Wenn die Sozialhilfe infolge unwahrer Angaben ausbezahlt wurde, kann die Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 3 die Rückerstattung verlangen.

¹¹ Die Anwendungsmassnahmen und -modalitäten des sozialen und beruflichen Eingliederungsvertrags werden durch Richtlinien des zuständigen Departements, welches auf kantonaler Ebene die Koordination gewährleistet, umschrieben.

4 Verfahren und Beschwerden

Art. 12 Gesuch um Sozialhilfe

¹ Die hilfesuchende Person muss sich mündlich oder schriftlich an die Gemeinde oder an das sozialmedizinische Regionalzentrum wenden. Der Gesuchsteller und alle Mitglieder der Familieneinheit haben über ihre Situation umfassend Auskunft zu erteilen und die Instanz, an die das Gesuch gerichtet wird, zu ermächtigen, die zur Prüfung des Anspruchs nötigen Erkundigungen einzuholen. Sie müssen namentlich den Sozialarbeitern und den mit den Ermittlungen beauftragten Inspektoren in ihrem Beisein und während passenden Zeiten Zugang zu ihrer Wohnung und gegebenenfalls zu ihren Fahrzeugen sowie zu ihren eigenen Arbeitslokalitäten gewähren. Sie werden darüber informiert, dass bei Betrugsverdacht gegen sie ermittelt werden kann. Sie sind ausserdem verpflichtet, unverzüglich jede Änderung ihrer Situation zu melden, die eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen zur Folge haben kann. Das Gesuch kann von einem Bevollmächtigten gestellt werden. Das Verfahren ist kostenlos. *

^{1bis} Der Staatsrat legt in einem Reglement die weiteren Verpflichtungen des Sozialhilfegesuchstellers fest. *

² Das beauftragte sozialmedizinische Zentrum prüft den Fall und erstellt einen Bericht mit Antrag an die Gemeinde. *

³ Der Sozialhilfeempfänger kann jederzeit verlangen, dass sein Anspruch auf Sozialhilfe überprüft wird, falls sich seine Situation verändert hat oder neue Umstände eingetreten sind. Wiederkehrende Gesuche bei unveränderter Situation können ohne Begründung abgewiesen werden. *

⁴ ... *

Art. 12a * Dringende Pflege und Transporte

¹ Gewähren Ärzte oder Spitäler einem Bedürftigen dringende Hilfe und können sie die Forderung nicht durch Betreibung oder über eine Inkassofirma eintreiben, können sie die Rückvergütung der Kosten verlangen. Der Staatsrat legt die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Übernahme dieser Kosten fest. Die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsgesetzgebung über die Krankenversicherung bleiben vorbehalten.

² Dasselbe gilt für die Kosten von Transporten, die von den Ärzten, den Spitälern oder der Polizei angeordnet werden.

³ Die rückerstatteten Kosten werden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung auf den Staat und die Gemeinden verteilt.

Art. 12b * Krankenversicherung

¹ Im Rahmen des Verfahrens für die Subventionierung der Krankenkassenprämien auf Verlustschein wird die Abrechnung der Prämien, der Franchisen und der Kostenbeteiligungen unter der Verantwortung der Dienststelle für Gesundheitswesen von der kantonalen Ausgleichskasse erstellt.

² Die Dienststelle für Gesundheitswesen verrechnet der Dienststelle für Sozialwesen regelmässig den Betrag der Franchisen und Beteiligungen.

³ Die Gesamtausgabe für die Kosten der Franchisen und der Kostenbeteiligungen wird zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt; Grundlage bildet das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.

Art. 13 Verfügung

¹ Die Gemeinde teilt ihre Verfügung innert 30 Tagen nach dem Sozialhilfesuch dem Gesuchsteller oder gegebenenfalls dem Bevollmächtigten mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit und informiert das Departement. Die Verfügung muss begründet sein. *

² Die Dienststelle für Sozialwesen erlässt die Verfügungen über die Übernahme der Kosten für dringende Pflege und Transporte. Sie bestimmt, welches Organ für die Zahlung verantwortlich ist. *

Art. 14 Beschwerde

¹ Die Verfügungen der Gemeinden und der Dienststelle für Sozialwesen können innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. *

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. *

³ Die Dienststelle für Sozialwesen ist mit der Instruktion der Beschwerden gegen die Verfügungen der Gemeinde beauftragt. Sie stellt schriftlich oder im Rahmen einer Schlichtungssitzung Anträge für eine Einigung. *

⁴ Das Departement entscheidet über die zu ergreifenden Dringlichkeitsmassnahmen bis zum Ende des Verfahrens. Es kann den Erlass solcher Massnahmen der Dienststelle für Sozialwesen übertragen. *

Art. 15 Amtsgeheimnis

¹ Personen, die Kenntnis von den Akten eines Hilfesuchenden haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis oder dem Berufsgeheimnis. Übertretungen werden gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafbuches geahndet.

Art. 15a * Zusammenarbeit und Amtshilfe

¹ Die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und die verschiedenen öffentlichen Dienststellen, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um Sozialhilfeempfänger kümmern, können gegenseitig Auskünfte und Unterlagen austauschen, wenn diese Mitteilung für die Ausübung ihrer Aufgabe nötig ist und ihr kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

850.1

² Die verschiedenen Sozialhilfeorgane, die Arbeitgeber und die privaten Organe, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um einen Sozialhilfeempfänger kümmern, geben der Sozialhilfebehörde auf schriftliches und begründetes Verlangen die Auskünfte im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgabe, wenn diese nötig sind, um:

- a) dem Sozialhilfeempfänger zu helfen, sich sozial und wirtschaftlich wieder einzugliedern;
- b) die Leistungen festzulegen oder zu ändern oder die Rückgabe oder die Rückzahlung zu verlangen;
- c) ungeschuldete Zahlungen zu verhindern;
- d) eine finanzielle Forderung als Organ, auf das die Rechte eines Sozialhilfeempfängers übergehen, geltend zu machen.

³ ... *

⁴ Auf Antrag übermittelt die kantonale Steuerverwaltung den Bundesbehörden, den kantonalen Behörden und den Gemeindebehörden sämtliche Informationen, die für die Rückerstattungsklage gemäss den Artikeln 21 und folgende und für die Anwendung von Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes notwendig sind.

⁵ Die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die in ihrer amtlichen Tätigkeit von einem Sozialhilfemissbrauch Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, dies anzuzeigen.

4a Fachinspektion *

Art. 15b * Inspektionsauftrag

¹ Liegen berechtigte Verdachtsgründe vor, dass eine Person auf unerlaubte Weise Leistungen bezieht, bezogen hat oder diese zu beziehen versucht, und wenn alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Feststellung des Sachverhalts ausgeschöpft worden sind, ziehen die Sozialhilfeorgane (Art. 4) durch Vermittlung der Dienststelle für Sozialwesen spezialisierte Inspektoren für die Ermittlung spezifischer Fakten hinzu.

² Der von der Dienststelle für Sozialwesen erteilte Inspektionsauftrag muss den Verdacht begründenden Sachverhalt enthalten. Die Fachinspektoren erhalten mit dem Auftrag die erforderlichen Daten, um ihre Ermittlungen aufnehmen zu können.

³ Die Fachinspektoren sind innerhalb der kantonalen Beschäftigungsinspektion der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse angegliedert. Sie werden vereidigt und müssen im juristischen und sozialen Bereich sowie in Sachen Ermittlungen über die nötigen Kenntnisse verfügen.

Art. 15c * Ermittlung und Erhebung von Beweisen

¹ Mit dem Zweck der Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen klären die Fachinspektoren die persönlichen Verhältnisse der Sozialhilfeempfänger ab, und zwar insbesondere hinsichtlich:

- a) ihrer Erwerbstätigkeit;
- b) ihrer Wohnsituation;
- c) ihrer Arbeitsfähigkeit;
- d) ihres Einkommens und Vermögens.

² Die Fachinspektoren erheben die Beweise gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) und subsidiär gemäss Schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 28 Bst. a VVRG).

³ Die mit den Ermittlungen beauftragte Dienststelle ist berechtigt, bei den Sozialhilfebehörden, den kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden, den Sozialversicherungseinrichtungen und den Arbeitgebern sämtliche für ihre Untersuchungen dienlichen Informationen wie in Artikel 15a Absatz 2 vorgesehen einzuholen. Diese Auskünfte werden ihr kostenlos erteilt.

⁴ Der Sozialhilfeempfänger muss der mit den Ermittlungen beauftragten Dienststelle auf ihr Ersuchen hin sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Informationen erteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Angehörige und Familiengenossen im Sinne von Artikel 110 Absätze 1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die betroffenen Personen können zum Zweck der Anhörung von einem Fachinspektoren vorgeladen werden.

⁵ Wenn erforderlich, können die Fachinspektoren durch folgende Mittel Beweise erheben:

- a) Observation der betroffenen Person ohne ihr Wissen (Art. 15d);
- b) unangemeldeter Besuch an ihrem Arbeitsort;
- c) unangemeldeter Besuch an ihrem Wohnort (Hausbesuch).

⁶ Bei Bedarf können die Fachinspektoren die Zusammenarbeit mit den kommunalen und interkommunalen Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Diese Zusammenarbeit wird nicht entschädigt.

Art. 15d * Observation

¹ Die betroffenen Personen können zeitlich begrenzt während maximal zwei Monaten und unter Einhaltung des Verhältnismässigkeits- und des Zweckmässigkeitsprinzips im öffentlichen Raum oder in einem Teil des privaten Bereichs, der vom öffentlichen Raum her einsehbar ist, verdeckt beobachtet werden. Falls nötig, kann die für die Ermittlungen verantwortliche Dienststelle beim Vorsteher des Departements für Sozialwesen eine Verlängerung der Observationsmassnahmen beantragen.

² Die Fachinspektoren dürfen das Verhalten der von ihnen beobachteten Personen nicht beeinflussen.

³ Die Observation kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten.

Art. 15e * Hausbesuch oder Besuch am Arbeitsort

¹ Den Fachinspektoren ist es ohne die Einwilligung des Berechtigten nicht erlaubt, dessen Arbeits- oder Wohnort zu betreten oder das Fahrzeug der betroffenen Person zu besichtigen.

² Bei Hausbesuchen können sie von den Angehörigen und Familiengenos- sen zur Abklärung von deren Identität ein offizielles Dokument verlangen.

Art. 15f * Ermittlungsergebnis

¹ Die Fachinspektoren informieren die Dienststelle für Sozialwesen über das Ergebnis der Ermittlungen, erstellen im Fall des Nachweises von Verstössen einen Bericht, übergeben ihr die auswertbaren Beweise und vernichten die nicht verwendbaren unverzüglich.

² Die im Rahmen der Fachinspektion zusammengetragenen Angaben werden anschliessend in das Dossier der betroffenen Person übertragen, die auf Gesuch hin jederzeit Einsicht nehmen kann.

³ Im Fall des Nachweises von Verstössen informieren die Sozialhilfebehörden die betroffene Person über das Ermittlungsergebnis.

⁴ Bei von Amtes wegen verfolgten Verstössen zeigt die mit den Abklärungen beauftragte Dienststelle den Sachverhalt bei den zuständigen Behörden an. Bei den übrigen Verstössen sprechen die Sozialhilfebehörden die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen aus und informieren die Dienststelle für Sozialwesen darüber.

⁵ Die persönlichen Daten müssen spätestens fünf Jahre nach ihrer Beschaffung vernichtet werden oder, sofern eine Sanktion gegen die betroffene Person zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser fünf Jahre noch in Kraft ist, im Moment, in dem die Sanktion beendet ist. In anderen Gesetzen vorgesehene längere Aufbewahrungsfristen bleiben vorbehalten.

5 Verteilung der Lasten

Art. 16 Lasten, die der Verteilung unterliegen

¹ Gegenstand der Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden sind: *

- a) die materiellen Leistungen und die Vorschüsse, sofern sie von der Gemeinde nicht ungeschuldet und in Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht ausgerichtet wurden;
- b) die der Behörde entstandenen Verfahrenskosten für die Geltendmachung der Unterstützungspflicht oder für die Rückerstattung der Sozialhilfe. Das Departement legt die zugelassenen Beträge fest;
- c) die Kosten der Organisation von Massnahmen gemäss Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes.

² Einige Kosten werden in der Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht zugelassen. Es handelt sich namentlich um: *

- a) Beerdigungskosten;
- b) Sozialhilfeausschüssen, die vom Departement nicht anerkannt werden;
- c) Verwaltungskosten der Sozialhilfebehörde.

Art. 17 Finanzielle Verteilung

¹ Die Gemeinden erstellen jedes Semester den Gesamtbetrag ihrer Nettoausgaben und teilen ihn dem Departement mit.

² Die Nettoausgaben des ganzen Kantons werden zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt. *

³ ... *

⁴ ... *

⁵ ... *

Art. 18 * ...

Art. 19 Pflichten der Gemeinden

¹ Während den ersten zwei Jahren des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in einer Gemeinde werden die Kosten der geleisteten Sozialhilfe dem Konto der vorherigen Wohngemeinde unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger belastet. *

² ... *

³ ... *

5a Sanktionen bei den Sozialhilfeleistungen *

Art. 19a * Kürzung

¹ Als Sanktion können die finanziellen Hilfeleistungen gekürzt werden, wenn der Sozialhilfeempfänger nicht voll und ganz an der Wiedererlangung seiner sozialen und finanziellen Selbstständigkeit mitwirkt. Das ist namentlich der Fall, wenn der Sozialhilfeempfänger:

- a) die nötigen Informationen zur genauen Berechnung seines Anspruchs auf Sozialhilfe absichtlich nicht übermittelt hat;
- b) finanzielle Mittel, die er während seines Sozialhilfebezugs erhielt, verheimlicht hat;
- c) * eine Eingliederungsmassnahme, die man vernünftigerweise von ihm verlangen konnte, abgelehnt hat oder nicht mit den Organen, die mit seiner Eingliederung beauftragt waren, zusammengearbeitet hat;
- d) * die Zusammenarbeit mit der mit den Ermittlungen beauftragten Dienststelle verweigert hat.

² Die Kürzung ist auch gerechtfertigt, wenn der Sozialhilfeempfänger sich weigert, eine soziale Leistung oder die Leistung einer Sozialversicherung, die er rückwirkend für die Zeit, während der er finanzielle Hilfe erhielt, zurückzuzahlen.

³ Die finanziellen Mittel, auf welche die Person verzichtet oder die sie aufgibt, können im Budget teilweise oder ganz zum Einkommen gezählt werden.

⁴ Die Gewährung der materiellen Leistungen der Sozialhilfe unterliegt grundsätzlich der Ausführung der in Artikel 11 Absatz 3 auferlegten Massnahmen, ausser bei Gründen, die vom Verhalten des Hilfesuchenden unabhängig sind.

⁵ Die Sozialhilfebehörden können die finanziellen Hilfeleistungen im Hinblick auf die Wiedererlangung der sozialen und finanziellen Selbstständigkeit des Sozialhilfeempfängers mit Auflagen verbinden. Die betroffene Person muss vorgängig über die Folgen einer Nichteinhaltung der ihr verordneten Auflagen informiert werden.

⁶ Der Staatsrat legt im Reglement die anwendbaren Kürzungssätze und die Dauer der Sanktion, die von den SKOS-Richtlinien abweichen, genau fest. In allen Fällen muss der Sozialhilfeempfänger über einen Betrag verfügen, welcher der finanziellen Nothilfe für Ausländer ohne ordentliche Aufenthaltsbewilligung entspricht. Die Sanktionen müssen verhältnismässig sein.

Art. 19b * Verweigerung, Aussetzung und Aufhebung der Sozialhilfe

¹ Weigert sich die hilfesuchende Person nach einer schriftlichen Mahnung, in der sie auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam gemacht wird, die nötigen Unterlagen zum Beweis der Hilfsbedürftigkeit zu übermitteln, kann die Gemeinde die materielle Hilfe verweigern.

² Massnahmen in Form der Aussetzung oder der Aufhebung der Hilfe werden als letztes Mittel gebraucht, wenn mit anderen Sanktionen das Verhalten des Sozialhilfeempfängers nicht geändert werden konnte. Die Gemeinde muss diesen vorgängig auf die Folgen seiner Haltung aufmerksam gemacht haben.

³ Ausserdem können die Sozialhilfeleistungen ausnahmsweise ausgesetzt, verweigert oder aufgehoben werden, wenn der Sozialhilfeempfänger rechtsmissbräuchlich handelt.

Art. 19c * Sanktionsverfügung

¹ Die hilfesuchende Person ist vor Verfügung einer Sanktion mittels schriftlicher Mahnung auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam zu machen.

² Die Sozialhilfebehörde, welche die Sanktion verfügt, erlässt eine hinreichend begründete schriftliche Verfügung und stellt sie der betroffenen Person mit Angabe der Rechtsmittel und der Beschwerdefristen zu. In der Verfügung werden die Art und die Dauer der Sanktion genau bezeichnet. Die Sozialhilfebehörde muss den Sozialhilfeempfänger auf dessen Verlangen vorher angehört haben.

³ Die Sanktion muss das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten und insbesondere den Gesundheitszustand der betroffenen Person und der Kinder, für die sie verantwortlich ist, berücksichtigen.

⁴ Hängt die Dauer der Sanktion von der Haltung des Sozialhilfeempfängers ab, muss die Verfügung klare Anforderungen und Anweisungen enthalten, mit deren Befolgung der Sanktion ein Ende gesetzt werden kann.

⁵ Eine Beschwerde beim Staatsrat gegen die Sanktionsverfügung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Departement kann aber für die Dauer des Verfahrens eine Verfügung über provisorische Notmassnahmen erlassen.

Art. 19d * Strafrechtliche Sanktionen

¹ Wer wissentlich aufgrund von mündlichen oder schriftlichen falschen oder unvollständigen Angaben oder auf irgendeine andere Weise unberechtigterweise für sich selbst oder für einen anderen finanzielle Hilfeleistungen erschleicht, oder wer als Empfänger von finanzieller Hilfe es wissentlich unterlässt, die Behörde auf eine Änderung der Situation aufmerksam zu machen, die eine Änderung der Hilfe bewirken kann, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, es sei denn, es müsse aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine schwerere Strafe verhängt werden.

6

6.1 Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Art. 20 Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht

¹ Der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton obliegt die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterhaltungspflicht gemäss den Artikeln 276 und 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder der Unterstützungspflicht gemäss Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Rechte des Sozialhilfeempfängers gehen aufgrund der Artikel 289 Absatz 2 und 329 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf das öffentliche Gemeinwesen über. Die Bemessungsgrundlagen werden im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetz geregelt. *

² Wenn keine gütliche Regelung zustande kommt, wird die ordentliche Gerichtsbehörde angerufen. *

6.2 Rückerstattung der Sozialhilfe

Art. 21 Allgemeine Grundsätze

¹ Wer nach Erreichen der zivilen Volljährigkeit eine Sozialhilfe erhalten hat, ist, falls er im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu neuem Vermögen gekommen ist, zur Rückerstattung verpflichtet. Das gilt auch, wenn der Sozialhilfeempfänger, namentlich aufgrund einer Erbschaft oder eines Lottogewinns, zu bedeutendem Vermögen gekommen ist, oder wenn es aus anderen Gründen billigkeitshalber gerechtfertigt ist. Die Berechnung der rückzuerstattenden Beträge erfolgt gemäss den im Ausführungsreglement des vorliegenden Gesetzes aufgeführten Grundsätzen. *

² Alle Mitglieder der Familieneinheit, die in den Genuss von Sozialhilfeleistungen gekommen sind, sind für die Rückerstattung der Sozialhilfebeträge solidarisch haftbar. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Sozialhilfegewährung minderjährig oder in der Grundausbildung waren, müssen nur im Rahmen von Artikel 23 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes Rückerstattungen leisten, wenn sie eine Erbschaft antreten. *

³ Die Rückerstattungsbeträge sind nicht verzinslich, es sei denn, die Hilfe sei infolge unbefugten Verhaltens des Sozialhilfeempfängers geleistet worden. *

⁴ Wurde das Dossier im Namen einer minderjährigen Person oder eines Jugendlichen eröffnet, besteht für die Sozialhilfe keine Rückerstattungspflicht bis Ende der beruflichen Grundausbildung. *

⁵ ... *

Art. 21a * Rückerstattung der Sozialhilfe, die als Vorschuss für eine finanzielle Leistung ausgezahlt wurde

¹ Wurde eine Sozialhilfe als Vorschuss in Erwartung einer finanziellen Leistung gewährt, wird die Rückerstattung in Höhe des Betrags der Hilfe, der während der Wartezeit ausgerichtet wurde, geschuldet, sobald diese Leistung bezogen wird.

² Werden die Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz in Erwartung einer Rente oder von Taggeldern einer Sozialversicherung gewährt, informiert die Sozialhilfebehörde die betreffende Versicherung. Diese muss ihr dann die Rückstände bis zur Höhe der Leistungen, die für die fragliche Zeit gewährt wurden, überweisen. Das Einverständnis des Sozialhilfeempfängers ist nicht nötig. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist anwendbar.

³ Handelt es sich um einen anderen Leistungserbringer, so braucht es eine schriftliche Abtretung des Sozialhilfeempfängers, damit die ausstehende Leistung zuhanden der Sozialhilfebehörde überwiesen wird. Die hilfeschuchende Person muss in diesem Fall eine Abtretung zugunsten der Sozialhilfebehörde unterschreiben, bevor ein Vorschuss gewährt wird.

⁴ Wird der rückwirkende Betrag trotz allem dem Sozialhilfeempfänger überwiesen, muss dieser den Teil des Vorschusses für die fragliche Zeit unverzüglich der Sozialhilfebehörde rückerstatten. Tut er dies nicht, verfügt die Sozialhilfebehörde unverzüglich die Rückerstattung. Diese Verfügung kann mit einer Sanktionsverfügung verbunden werden.

Art. 21b * Rückerstattung von unberechtigtweise überwiesenen Leistungen

¹ Wurde die Leistung aufgrund von Fahrlässigkeit oder Verschulden des Sozialhilfeempfängers überwiesen oder war dieser nicht gutgläubig, kann jederzeit die Rückerstattung der Hilfe verlangt werden, sofern die betreffende Person das im Ausführungsreglement festgelegte absolute Existenzminimum behält. Die Rückerstattungsbeträge tragen Zinsen. Die Gemeinde kann die Rückerstattung verfügen.

² Hat die Sozialhilfebehörde in der Folge eines eigenen Irrtums oder für ein Ereignis, das nicht eingetreten ist, einen Betrag überwiesen und war der Sozialhilfeempfänger gutgläubig, kann die Sozialhilfebehörde das in den Budgets der folgenden Monate verrechnen, wobei sie das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten muss. Auf Verlangen des Sozialhilfeempfängers stellt die Gemeinde ihm eine formelle Verfügung zu, die mit Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 22 Freiwillige Hypothek

¹ Wird einem Grundstückeigentümer Sozialhilfe gewährt, kann die Gemeinde die Hilfe davon abhängig machen, dass beim Grundbuchamt zu ihren Gunsten eine Hypothek im Sinne von Artikel 824 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingetragen wird. Die Gemeinde prüft, ob diese Massnahme angemessen ist. *

² Gemäss Artikel 807 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verjährt die Unterstützungsforderung nicht, wenn sie durch eine Hypothek gesichert ist. *

³ Diese Hypothek nimmt den ersten freien Rang nach den bereits bestehenden Eintragungen ein, mit dem Recht, in die frei werdende Pfandstelle nachzurücken. *

⁴ Befindet sich das Grundstück im Ausland, prüft die Gemeinde, ob es angemessen ist, dass eine Hypothek errichtet wird. *

⁵ Die Forderung auf Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen wird bei Veräusserung des Grundstücks, oder wenn der Sozialhilfeempfänger zu neuem Vermögen kommt, fällig. *

⁶ ... *

Art. 23 Erben

¹ Die Erben haften solidarisch für die rückzuerstattenden Sozialhilfebeträge, die der Erblasser erhalten hat, und zwar bis zur Höhe der Erbschaft. *

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt zwei Jahre nach dem Ableben des Sozialhilfeempfängers.

³ Indessen kann auf Güter, auf die der überlebende Ehegatte die Nutznießung hat, auch wenn dieser immer noch Sozialhilfe beansprucht, die Rückerstattung erst nach seinem Ableben verlangt werden.

Art. 24 * Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung kann von der Gemeinde beziehungsweise vom Kanton bis zum Betrag der geleisteten Hilfe verfügt werden, wenn keine Einigung erzielt wurde.

² Der Anspruch der Gemeinde auf Rückerstattung verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der letzten Leistung. *

7 Andere Fürsorgemassnahmen

7.1 Beiträge an spezialisierte soziale Institutionen *

Art. 24a * Definition

¹ Im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden als spezialisierte soziale Institutionen anerkannt:

- a) Einheiten, die mit einer besonderen Aufgabe im Bereich der sozialen Begleitmassnahmen, der Erziehung, der Verschuldung oder der Vorbeugung des Ausschlusses, beauftragt sind;
- b) soziale Unternehmungen, die Sozialhilfeempfänger anstellen;

850.1

- c) Organisationen, die mit der Eingliederung und der Betreuung von Sozialhilfeempfängern bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern beauftragt sind;
- d) Institutionen, die mit der Unterbringung und Unterstützung von Menschen in grosser Not beauftragt sind.

Art. 25 Voraussetzungen

¹ Um einen Investitions- oder Betriebsbeitrag zu erhalten, muss eine öffentliche oder private spezialisierte Institution folgende Voraussetzungen erfüllen: *

- a) durch den Staatsrat als gemeinnützig anerkannt sein;
- b) durch einen gültigen Vertrag an den Staat gebunden sein;
- c) nicht über genügend Mittel verfügen;
- d) einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten;
- e) sämtliche Rechte auf Bundessubventionen ausüben;
- f) von den aufgenommenen Personen oder ihren Vertretern einen angemessenen Beitrag einziehen, dessen Höhe der Staatsrat festlegt;
- g) vom Departement verlangte statistische Informationen vorlegen.

Art. 26 Anerkennung als gemeinnützig

¹ Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss eine spezialisierte Institution:

- a) ihre Daseinsberechtigung durch das angestrebte Ziel und die Bedürfnisse des Kantons in seinem spezifischen Bereich rechtfertigen;
- b) die Bedingungen des Departements betreffend die funktionelle und geographische Verteilung der Aktivitäten beachten.

Art. 27 Investitionsbeiträge

¹ Der Staat gewährt Beiträge für den Kauf, den Bau, die Vergrösserung, die Renovation, den Umbau und die Ausstattung von anerkannten Einrichtungen im Sinne von Artikel 25 und 26.

² ... *

³ Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ist anwendbar.

Art. 28 Ansatz

¹ Der Subventionsansatz variiert von 10 bis 40 Prozent je nach den finanziellen Möglichkeiten der spezialisierten Institution und der Art der Investition.

Art. 29 Rückzahlung

¹ Der Bezug eines Beitrages verpflichtet, das angestrebte Ziel während 30 Jahren zu verfolgen. Ein Einstellen der Tätigkeit oder eine Zweckentfremdung vor Ablauf dieser Zeitspanne ziehen eine Rückzahlung des Beitrages nach sich, dessen Höhe nach der abgelaufenen Zeit berechnet wird. Die Rückzahlungsverpflichtung ist Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses.

Art. 30 Ausserkantonale Einrichtungen

¹ Ausserhalb des Kantons können nur Beiträge geleistet werden, wenn als Gegenleistung Plätze gesichert werden, die den dauernden Bedürfnissen des Kantons entsprechen.

Art. 31 Betriebsbeiträge

¹ Der Staat beteiligt sich an den Betriebskosten der Anstalten und Institutionen, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht.

² ... *

Art. 32 Ansatz

¹ Der Beitrag übersteigt in der Regel 80 Prozent des anerkannten Defizits nicht. Bei Berechnung des Defizits werden die eigenen Einnahmen: Vermögenserträge, Erträge aus Sammlungen und andere gleichartige Eingänge nicht berücksichtigt.

² Zur Subventionierung sind Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf Grundstücken nicht zugelassen, gegenteilige im Leistungsauftrag festgelegte Bestimmungen vorbehalten. *

³ Der Beitrag wird grundsätzlich mittels Leistungsauftrag erteilt. *

Art. 33 Platzierung ausserhalb des Kantons

¹ Die Beiträge an die Betriebskosten für ausserhalb des Kantons gelegene Einrichtungen werden mit Ausnahme jener Fälle, für die der Staatsrat einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat, ausschliesslich für Personen gewährt, deren Platzierung vorgängig durch das Departement bewilligt wurde. Dieser Beitrag kann das gesamte Platzierungsdefizit abdecken.

7.2 Leistungen an Vereine und Institutionen

Art. 34 Leistungen an Vereine und Institutionen

¹ Das Departement ermutigt die Tätigkeit der öffentlichen und privaten Vereine und Institutionen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Vorbeugung des Ausschlusses, die gegenseitige Hilfe, die soziale Integration und die Selbstständigkeit der Person zu fördern. Es kann diese finanziell unterstützen. *

² Leistungen können ebenfalls an Vereine und Institutionen mit sozialem Charakter gewährt werden, insofern ihre Tätigkeiten dem in Artikel 1 Absatz 4 aufgeführten Ziel entsprechen. *

³ Die Bedingungen und Modalitäten zur Gewährung dieser Leistungen werden durch den Staatsrat festgelegt. *

7.3 Kostenaufteilung

Art. 35 * Kostenaufteilung

¹ Die Gesamtausgaben für die Subventionen für den Betrieb der spezialisierten sozialen Institutionen und die an Institutionen und Vereine gewährten Hilfen werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung verteilt.

7.4 Subventionen an sozialmedizinische Zentren

Art. 35a * Kostenaufteilung

¹ Die Beteiligung des Kantons an den Betriebskosten des Sozialbereichs der sozialmedizinischen Zentren beträgt 62.5 Prozent des anerkannten Ausgabenüberschusses, während der Restbetrag zu Lasten derjenigen Gemeinden fällt, die durch das betreffende Zentrum versorgt werden.

8 Schlussbestimmungen

Art. 36

¹ Das vorliegende Gesetz hebt dasjenige über die öffentliche Armenpflege vom 2. Juni 1955 sowie alle zuwiderlaufenden gesetzlichen Bestimmungen auf.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und erlässt zu diesem Zweck die erforderlichen Vorschriften; er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Dieses Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 17.03.2011 *

Art. T1-1 *

¹ Bis zur Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung beläuft sich die Beteiligung des Kantons an den Betriebskosten des Sozialbereichs der sozialmedizinischen Zentren auf 62.5 Prozent des Überschusses der berücksichtigten Kosten; der Rest geht zu Lasten der durch das betreffende Zentrum betreuten Gemeinden.

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 16.02.2017 *

Art. T2-1 *

¹ Artikel 24 Absatz 2 in der neuen Fassung findet auf alle Forderungen Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung noch nicht verjährt sind. Es gilt die vor dem Inkrafttreten der Änderung verstrichene Zeit an die Verjährungsfrist anzurechnen.

² Alle gegenteiligen Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe sind sistiert.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
29.03.1996	01.01.1997	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1996 f 164 d 169
08.04.2004	01.01.2005	Art. 17 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 19/2004
08.04.2004	01.01.2015	Art. 17 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
08.04.2004	01.01.2015	Art. 17 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
08.04.2004	01.01.2015	Art. 17 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 19/2004
08.04.2004	01.01.2005	Art. 18	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
08.04.2004	01.01.2005	Art. 19 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
08.04.2004	01.01.2005	Art. 19 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
14.11.2008	01.03.2009	Art. 5	aufgehoben	BO/Abl. 49/2009
11.02.2009	01.01.2011	Art. 24	totalrevidiert	BO/Abl. 26/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 35	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 35a	eingefügt	BO/Abl. 28/2010
17.03.2011	01.01.2012	Art. 1 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 3 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 3 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 3 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 3 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 6 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 6 Abs. 1, f)	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 6 Abs. 1, g)	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 6 Abs. 1, h)	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 7 Abs. 1, d)	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 7 Abs. 1, e)	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 7 Abs. 1, f)	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 7 Abs. 1, h)	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 7 Abs. 1, i)	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 7 Abs. 1, j)	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 7 Abs. 1, k)	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 9 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 5	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 6	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 11	totalrevidiert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 12a	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 12b	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 13 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 13 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 14 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 14 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
17.03.2011	01.01.2012	Art. 14 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 15a	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 16 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 16 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Titel 5a	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 19a	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 19b	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 19c	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 19d	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 5	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 21a	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 21b	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 6	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 24	totalrevidiert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Titel 7.1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 24a	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 25 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 31 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 32 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 32 Abs. 3	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. 35	totalrevidiert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Titel T1	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
17.03.2011	01.01.2012	Art. T1-1	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
16.02.2017	16.02.2017	Art. 12 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 12 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 15a Abs. 3	aufgehoben	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Titel 4a	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 15b	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 15c	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 15d	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 15e	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 15f	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 16 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 19a Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 19a Abs. 1, d)	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. 24 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Titel T2	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
16.02.2017	16.02.2017	Art. T2-1	eingefügt	BO/Abl. 10/2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erllass	29.03.1996	01.01.1997	Erstfassung	RO/AGS 1996 f 164 d 169
Art. 1 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 2 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 2 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 2 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 2 Abs. 4	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 3 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 3 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 3 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 3 Abs. 4	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 4 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 4 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 4 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 5	14.11.2008	01.03.2009	aufgehoben	BO/Abl. 49/2009
Art. 6 Abs. 1, c)	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 6 Abs. 1, f)	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 6 Abs. 1, g)	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 6 Abs. 1, h)	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 7 Abs. 1, d)	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 7 Abs. 1, e)	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 7 Abs. 1, f)	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 7 Abs. 1, h)	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 7 Abs. 1, i)	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 7 Abs. 1, j)	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 7 Abs. 1, k)	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 8 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 9 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 10 Abs. 5	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 10 Abs. 6	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 11	17.03.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 12 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 12 Abs. 1	16.02.2017	16.02.2017	geändert	BO/Abl. 10/2017
Art. 12 Abs. 1 ^{bis}	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
Art. 12 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 12 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 12 Abs. 4	17.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 12a	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 12b	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 13 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 13 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 14 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 14 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 14 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 14 Abs. 4	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 15a	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 15a Abs. 3	16.02.2017	16.02.2017	aufgehoben	BO/Abl. 10/2017
Titel 4a	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
Art. 15b	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
Art. 15c	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
Art. 15d	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
Art. 15e	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Art. 15f	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
Art. 16 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 16 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 16 Abs. 2	16.02.2017	16.02.2017	geändert	BO/Abl. 10/2017
Art. 17 Abs. 2	08.04.2004	01.01.2005	geändert	BO/Abl. 19/2004
Art. 17 Abs. 3	08.04.2004	01.01.2015	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
Art. 17 Abs. 4	08.04.2004	01.01.2015	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
Art. 17 Abs. 5	08.04.2004	01.01.2015	geändert	BO/Abl. 19/2004
Art. 18	08.04.2004	01.01.2005	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
Art. 19 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 19 Abs. 2	08.04.2004	01.01.2005	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
Art. 19 Abs. 3	08.04.2004	01.01.2005	aufgehoben	BO/Abl. 19/2004
Titel 5a	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 19a	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 19a Abs. 1, c)	16.02.2017	16.02.2017	geändert	BO/Abl. 10/2017
Art. 19a Abs. 1, d)	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
Art. 19b	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 19c	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 19d	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 20 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 20 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 21 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 21 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 21 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 21 Abs. 4	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 21 Abs. 5	17.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 21a	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 21b	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 22 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 22 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 22 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 22 Abs. 4	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 22 Abs. 5	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 22 Abs. 6	17.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 23 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 24	11.02.2009	01.01.2011	totalrevidiert	BO/Abl. 26/2010
Art. 24	17.03.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 24 Abs. 2	16.02.2017	16.02.2017	geändert	BO/Abl. 10/2017
Titel 7.1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 24a	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 25 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 27 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 31 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 32 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 32 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 34 Abs. 1	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 34 Abs. 2	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 34 Abs. 3	17.03.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 35	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
Art. 35	17.03.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. 35a	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	BO/Abl. 28/2010
Titel T1	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Art. T1-1	17.03.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 15/2011, 50/2011
Titel T2	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017
Art. T2-1	16.02.2017	16.02.2017	eingefügt	BO/Abl. 10/2017

850.1
